

**Synopse zur Änderung der Satzung für die Benutzung der städtischen
Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster**

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
§ 1 Öffentliche Einrichtungen		
(1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung ... Übergangsheime - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.	(1) Die Stadt Münster unterhält zur vorübergehenden Unterbringung ... Übergangseinrichtungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen. <u>Die Übergangseinrichtungen stellen Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des Asylgesetzes (AsylG) vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798) oder vergleichbare sonstige Unterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung dar.</u>	Klarstellung im Sinne des AsylG und des AsylbLG.
...	...	
§ 2 Unterkünfte in Münster		
...	...	
(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.	(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht innerhalb einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.	Vereinfachung! In der Praxis musste zunächst der Aufenthaltsstatus der Personen geklärt werden. Bei Wechseln in Wohnungen wird auf Nutzungsentschädigung (lt. Ordnungsrecht) umgestellt.
§ 3 Benutzungsverhältnis		
...	...	

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere</p> <p>a) ... oder ...</p> <p>h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.</p>	<p>(5) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere</p> <p>a) ... oder ...</p> <p>h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.</p> <p>h) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind.</p> <p><u>Wurde benutzungsberechtigten Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, kann ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.</u></p>	<p>Widerruf und Zuweisung sind ordnungsrechtlich zwei Schritte, daher die Trennung. Siehe neuen Satz 3.</p> <p>Bisheriger Buchstabe h) rechtlich nicht durchsetzbar. Unterbringungsverpflichtung besteht fort.</p> <p>Neuer Buchstabe h) siehe Satz 1.</p>
<p>§ 4 Benutzungsgebühren</p>		
<p>(1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren.</p>	<p>(1) Die Stadt Münster erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren. <u>Auf die Erhebung der Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.</u></p>	<p>Öffnungsklausel für atypische (Härte-) Fälle, die eine sachgerechte Regelung und Festsetzung einer Gebühr unter Bewertung der Umstände des Einzelfalls ermöglicht.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung (SGB II),</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder b) die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XII) beziehen oder c) bei denen durch die Erhebung der Benutzungsgebühr eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II oder gemäß § 19 SGB XII eintreten würde, <p>99,00 Euro pro Person. Für alle übrigen Personen beträgt die monatliche Grundgebühr 157,50 Euro.</p>	<p>(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Grundgebühr ist der der Benutzerin oder dem Benutzer überlassene Platz. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung (SGB II),</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder b) die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XII) beziehen oder c) bei denen durch die Erhebung der Benutzungsgebühr eine Hilfebedürftigkeit gemäß § 9 SGB II oder gemäß § 19 SGB XII eintreten würde, <p>99,00 136,20 Euro pro Person. Für alle übrigen Personen beträgt die monatliche Grundgebühr 157,50 Euro.</p>	<p>Vereinfachung! Nur noch ein Gebührensatz gemäß aktueller Gebührenrechnung.</p>
<p>(3) ... Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 49,23 €</p>	<p>(3) ... Die monatliche Verbrauchsgebühr beträgt je Benutzerin bzw. Benutzer 49,23 63,93 €</p>	<p>Anpassung gemäß aktueller Gebührenrechnung</p>
<p>...</p>	<p>...</p>	<p></p>
<p>(5) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.</p>	<p>(5) Die Gebührenpflicht entsteht <u>ab dem 1. Tag des Monats, der dem Datum der Zuweisung nach § 3 Abs. 2 folgt.</u> Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.</p>	<p>Vereinfachung! Keine tageweise Berechnung mehr erforderlich. Aus leistungsrechtlichen Gründen nur für den Beginn der Gebührenpflicht möglich.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
...	...	
§ 5 Gebührenschuldner		
(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann als Gesamtschuldner.	(1) Gebührenschuldner sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 3 Abs. 2 zugewiesen wurde. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften sodann als Gesamtschuldner.	Bisherige Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind kommunalabgabenrechtlich nicht zulässig. Jeder/jede volljährige Gebührenschuldner/-in erhält einen eigenen Bescheid.
(2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.	(2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.	Siehe Begründung/Erläuterung zu Absatz 1.
(3) Ausgenommen von Absatz 1 sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.	(3) (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. <u>Benutzungsberechtigte Personen aus dem Personenkreis des AsylbLG sind von der Gebührenschuld nach Absatz 1 befreit, wenn die Bedarfsgemeinschaft nicht über ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügt. Entsteht durch die Erhebung der Gebühren eine Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG, können ergänzende Leistungen in Anspruch genommen werden.</u>	Klarstellung.

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
	<u>§ 6 Sicherheit oder Ordnung</u>	§§ 6 und 7 neu eingeführt, um Verstöße gegen wichtige Vorschriften der Hausordnung mit Bußgeld ahnden zu können.
	(1) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.	
	(2) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.	
	(3) Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.	
	(4) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.	
	(5) Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.	

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
	(6) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.	
	<u>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</u>	
	Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorgaben des § 6 dieser Satzung verstößt.	§§ 6 und 7 neu eingeführt, um Verstöße gegen wichtige Vorschriften der Hausordnung mit Bußgeld ahnden zu können.
§ 6 Inkrafttreten	§ 6 8 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge, Aussiedler und Obdachlose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom 10.12.2008 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am <u>01.01.2020</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster in der Fassung der Änderungen vom <u>01.01.2017</u> außer Kraft.	Aktualisierung.